

Prof. Dr. Ulrich Falk/Wiss. Mitarb. Annette Keilmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte
Universität Mannheim

„Rechtsanwalt Jean-Pierre Dupont“ Eine Fallgeschichte in zwei Teilen

I. „Die Visitenkarte“

Karsten K ist Jurastudent französischer Abstammung. Neben dem Studium arbeitet er als Hilfskraft in der angesehenen Rechtsanwaltskanzlei Dr. Berger (B). Seine Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf Literaturrecherchen, Kopierarbeiten und Botengänge. Seine lange Studiendauer - er befindet sich im 16. Fachsemester - ist seinem Selbstwertgefühl abträglich. Im April 2003 verschafft er sich Visitenkarten mit der Aufschrift: *„Rechtsanwaltskanzlei Dr. Berger - wissenschaftlicher Mitarbeiter Rechtsanwalt Jean-Pierre Dupont“*. Diese Karten verwendet er für private Zwecke, z.B. bei Partys und in Diskotheken. Als B zufällig davon erfährt, bleibt er gelassen. Wenn die Frauen so dumm seien, auf K hereinzufallen, so sei das deren Problem. Gegenüber K bewahrt er Stillschweigen.

Seit August 2003 gibt sich K auch bei seiner Arbeit für die Kanzlei gelegentlich als angestellter Rechtsanwalt aus, was dem vielbeschäftigten B unbekannt bleibt. K beschränkt sich wohlweislich auf einfache Fälle, die er als risikolos ansieht. Im Oktober 2003 lernt K die attraktive Grafikerin G kennen, die sich in einer schwierigen vermögensrechtlichen Streitigkeit befindet. G ist vom Auftreten des K beeindruckt und bittet ihn, ihren Fall in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Berger zu übernehmen. K kann der Versuchung nicht widerstehen. Von B unbemerkt wird er im Namen der Kanzlei für G tätig. Als bald unterläuft ihm ein schwerer Fehler, der G einen Vermögensschaden von 100.000 Euro zufügt.

Aufgabe:

1. Kann G von B Schadensersatz verlangen?
2. Kann G von K Schadensersatz verlangen?

II. „Die Schaumparty“

Im Juni 2004 wollen K und seine Freundin, die Krankenschwester Christiane C, an einer Party in der Diskothek „Dance & Fun GmbH“ (D) teilnehmen. In der Werbung hat D die Veranstaltung so angekündigt: „SCHAUMPARTY - Eintrittsgeld pro Person 15 Euro - Freier Eintritt für Ladies in Bikinis“.

An der Abendkasse halten sich etwa 20 wartende Personen auf, die sich noch nicht zur Teilnahme entschlossen haben. C legt ihre Jeans und ihr T-Shirt ab und erhält, nur noch bekleidet mit einem knappen Bikini, freien Zutritt. K löst für 15 Euro eine Eintrittskarte. Direkt hinter der Kasse zieht sich C wieder an. Die Kassiererin ruft ihr zu: „Halt! So geht das nicht!“ Die wartenden Personen reagieren mit Gelächter. C und K schlendern ungerührt zur Bar. Die Kassiererin ruft den Geschäftsführer Martin M herbei. Dieser sagt kopfschüttelnd zu C: „Sie müssen hier zwar nicht die ganze Nacht im Bikini herumhüpfen. Aber so geht es wirklich nicht! Als Geschäftsführer fordere ich Sie, meine Dame, höflichst auf, sich auszuziehen!“. K antwortet für C: „Das wird sie keinesfalls tun. Sie hat alles getan, was für den freien Eintritt erforderlich war.“.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungshinweis

Von einer Prüfung der §§ 305-310 BGB ist abzusehen.